

Sehr geehrter Herr Dr. Krakow,  
Sehr geehrter Herr Dr. Störmann,

Kommenden Donnerstag gelangt das EPG im Nationalrat zur finalen Abstimmung, sodass letzte Änderungen nur mehr in zweiter Lesung durch einen Abänderungsantrag möglich sind (der alleine schon auf Grund mancher Redaktionsfehler wohl jedenfalls notwendig sein wird).

Ich nütze daher die Gelegenheit, um mich nochmals direkt an Sie zu wenden. Von Jurist zu Jurist erlaube ich mir, auf einige kritische Punkte im EPG (Fassung Justizausschuss 03.12.09) aufmerksam machen, die so offensichtlich gegen die EMRK bzw. EU-Recht verstossen, dass es mich überrascht, dass das BMJ hier sehenden Auges die entsprechenden Grundrechtsverletzungen samt drohenden Verurteilungen durch innerstaatliche/europäische Höchstgerichte in Kauf nimmt.

Es geht mir mit diesem Mail nicht um Symbolik oder Ideologie, sondern um Fragen, die der EGMR und der EuGH bereits klar entschieden haben, und in denen ihnen die österreichischen Höchstgerichte bereits gefolgt sind.

Dazu vorweg folgende Referenzen:

- 1) Mein Beitrag aus der österreichischen Richterzeitung (RZ) 09/2009 (178-184), 87. JG (2009): "Sexuelle Orientierung im europäischen Recht";
- 2) Das EGMR-Urteil im Fall Karner gg. Österreich (EGMR, 24.7.2003, Nr. 40016/98) zur Gleichstellung unverheirateter gleichgeschlechtlicher Paare mit den Rechten unverheirateter verschiedengeschlechtlicher Paare (hier konkret im Mietrecht);
- 3) Das erste (auf dem EGMR-Urteil basierende) VfGH-Erkenntnis zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit den Rechten heterosexueller LG, hier konkret bei der Sozialversicherung (VfGH, 10. 10. 2005, G 87-88/05-12); Der VfGH führt darin u.a. aus: "Wohl ist jeweils im Einzelfall und vor dem Hintergrund des jeweiligen Sachgebietes zu prüfen, ob eine Differenzierung nach dem Geschlecht oder der sexuellen Orientierung sachlich gerechtfertigt ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt aber offenbar - und dass ist das Wesentliche - für jede solche Unterscheidung besonders schwerwiegende Gründe."
- 4) Das erste OGH-Urteil in dem nach dem Fall Karner klar festgestellt wurde: "Eine MRK-konforme Auslegung der Bestimmung des § 14 Abs 3 zweiter Satz gebietet demnach die Bejahung eines Eintrittsrechts - unter Gegebenheit der sonstigen Voraussetzungen - auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften." (OGH, 16. 5. 2006, GZ 50b70/06i);
- 5) Das EuGH-Urteil in der Sache Maruko gg. VddB (01.04.08, C-267/06), mit dem Ungleichbehandlungen eingetragener gleichgeschlechtlicher Paare gegenüber Ehepaaren als verbotene unmittelbare (!) Diskriminierung gemäß der RL 2000/78/EG erkannt werden (hier konkret im Pensionsrecht);
- 6) Liste der "Ungleichbehandlungen zum Ehrerecht im EPG" (Stand Justizausschuss 3. 12. 2009) des Rechtskomitees Lambda (siehe auch [www.rklambda.at](http://www.rklambda.at)).

\*\*\*\*\*

Dazu nun folgende juristische Hinweise:  
\*\*\*\*\*

A) Besonders gravierend erscheinen mir die in der RKL-Liste angeführten Ausnahmen 37, 38 und 39 (Pflege und Karenz von Stieffkindern), weil sie eine direkte Missachtung der Rechtssprechung des EGMR in Fragen der Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften darstellen. Denn überall dort, wo in österreichischen Gesetzen (nichteheliche) "Lebensgemeinschaften" bzw.

"Lebensgefährten" (LG) bestimmte Rechte haben, sind diese seit dem Karner-Urteil des EGMR auch gleichgeschlechtlichen LG zu gewähren, das hat auch der VfGH im o.a. Fall der Mitversicherung in der Krankenversicherung so entschieden. Daher sind Bestimmungen wie § 14a Abs. 1 AVRAG oder § 76 Beamten-Dienstrechtsgesetz (sowie zahlreiche ähnliche Bestimmungen) bereits jetzt auch auf gleichgeschlechtliche LG anzuwenden!

Durch die derzeit vom BMJ im EPG vorgesehene Regelung würden gleichgeschlechtliche Paare durch das Eingehen einer Eingetragenen Partnerschaft (EP) plötzlich eine schlechteren Zugang zu diesen Rechten (Pflege und Karenz von Stiefkindern) haben, als sie ihn als nichteheliche LG davor (!) bereits hatten.

Gerade in diesem Punkt sollte das BMJ nochmals die aktuelle Rechtssprechung berücksichtigen anstatt komplizierte Neuregelungen im AVRAG, BDG, VBG, GehaltsG usw. zu verfassen (Einschränkungen, die im übrigen in den Entwürfen der zuständigen Fachressorts gar nicht enthalten waren sondern erst in der Gesamtzusammenfassung des BMJ entstanden sind).

Dies trifft im Übrigen auch auf einige Stellen im Familienlastenausgleichsgesetz zu, in denen ebenfalls Lebensgefährten berücksichtigt sind und die im EPG nicht vorkommen (Punkt 29 der RKL-Liste), auch wenn es sich hierbei meist um für die PartnerInnen negative Rechtsfolgen handelt (Einkommenszusammenzählung usw.).

B) Die in der RKL-Liste aufgeführten Punkte 28 sowie 31 bis 47 betreffen allesamt Ungleichbehandlungen in der Arbeitswelt (Betriebspensionen, Berufsausübung, Aufenthaltsrechte für Partner von Angestellten internationaler Organisationen in Österreich sowie zahlreiche Rechtswirkungen in der Arbeitswelt betreffend

Freistellungen oder Zulagen/Zuschlägen). (Wobei die Punkte 30 und 31 möglicherweise beim Abänderungsantrag Donnerbauer/Jarolim einfach nur übersehen wurden, da sonst ja das gesamte Wirtschaftsrecht gleichgestellt wurde).

Alle diese Punkte verletzen die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie (2000/78/EG) sowie weitere Gleichbehandlungs-RL (1979/7/EWG, 2004/113/EG, 2006/54/EG) und vor allem auch die Rechtssprechung des EuGH im Fall Maruko v. VddB.

C) Die Frage der strafrechtlichen Geltendmachung von Ehrverletzung an verstorbenen Partnern (§ 117 Abs. 5 StGB) nicht zu lösen (Punkt 20 der RKL-Liste, Art. 7 EPG) erscheint besonders unsachlich, wenn zeitgleich bzgl. des Heeresdisziplinarrechts ähnlich gelagerte Bestimmungen im EPG sehr wohl enthalten sind.

D) Auch die Berücksichtigung der Schwägerschaft lediglich in einigen wenigen, willkürlich herausgegriffenen Bereichen, die überdies allesamt den eingetragenen PartnerInnen zum Nachteil gereichen, (§ 43 Abs. 3 EPG) erscheint als evidente Verletzung des Sachlichkeitsgebots.

E) Haben sich das BMJ und das BMI zudem sämtliche Rechtswirkungen und juristischen Folgen der Bestimmungen zum Nachnamen wirklich vollständig und bis in die letzte (kleinste) Konsequenz überlegt? Also wirklich alle Rechtsfolgen im Bundesrecht, Landesrecht aber auch in internationalen Bezügen, wenn eine Person ihren Familiennamen juristisch gesehen vollständig (!) verliert und stattdessen den neu "erfundenen" Nachnamen tragen muß, der sie als Teil einer homosexuellen Beziehung outet?

\*\*\*

Die obenstehenden Anmerkungen sind wie gesagt rein juristischer Natur (abseits gesellschaftspolitischer Ansichten zum gesamten Gesetz als auch zu sonstigen Ungleichbehandlungen des Gesetzes).

Es ist mir wichtig, das BMJ und den Gesetzgeber vor der Beschlussfassung des Gesetzes auf die Anforderungen des Verfassungs- und des Gemeinschaftsrechts sowie auf deren offensichtlichen Verletzungen durch das vorliegende

Gesetzesprojekt aufmerksam gemacht zu haben, damit es in Zukunft keinen Zweifel daran geben kann, dass die Beschlussfassung (so die o.a. Bedenken nicht aufgegriffen werden) in voller Kenntnis dieser Verletzungen erfolgt ist.

Ich würde mich daher freuen, wenn Sie meine Anregungen noch im Abänderungsantrag in zweiter Lesung berücksichtigen können und stehe für Rückfragen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung unter 0676/3094737.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Helmut Graupner (Präsident)

---

Rechtskomitee LAMBDA (RKL)  
Linke Wienzeile 102, 1060 Wien  
Tel/Fax +43(0)1/876 3061  
office@RKLambda.at  
www.RKLambda.at

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich 1(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie Altbundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer, Nationalratspräsidentin Mag. Barbara Prammer, die vormalige Justizministerin Mag. Karin Gastinger, den Ehrenpräsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates NRAbg.a.D. Dr. Peter Schieder, Volksanwältin NRAbg.a.D. Mag. Terezija Stojsits, den Wiener Landtagsabgeordneten Marco Schreuder, den Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Dr. Erik Buxbaum, die vormalige Präsidentin der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Dr. Barbara Helige, die Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien Dr. Elisabeth Rech, den Vorstandsvorsitzenden der D.A.S.-Rechtsschutzversicherung Dr. Franz Kronsteiner, den Präsidenten des Weissen Rings Dr. Udo Jeshirek, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die bekannten Menschenrechtsexperten Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Verfassungsexperten Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk, Univ.-Prof. Dr. Heinz Mayer und Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, die Sexualwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Univ.-Prof. Dr. Rotraud Perner und Univ.-Lekt. Mag. Johannes Wahala, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Life-Ball-Organisator Gery Keszler u.v.a.m. Das 15jährige Bestehen des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) wurde über Einladung von NRPräs. Mag. Barbara Prammer am 2. Oktober 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratssitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei (<http://www.rklambda.at/festakt/index.htm>).